



Gibt es Toleranz beim Blitzen?

Herrn S. wird vorgeworfen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 34 Kilometer in der Stunde überschritten zu haben. Der Bußgeldkatalog sieht eine Geldbuße in Höhe von 160 Euro vor, ein Fahrverbot von einem Monat und die Eintragung von zwei Punkten im Fahreignungsregister in Flensburg. Herr S. ist in Erinnerung, dass unmittelbar hinter dem Ortseingangsschild gemessen wurde. Er fragt: Ist das rechtmäßig, oder gibt es eine „Toleranzzone“, innerhalb der nicht geblitzt werden darf?

Grundsätzlich gelten Geschwindigkeitsbeschränkungen genau ab dem entsprechenden Schild und genau bis zur Aufhebung. Solche Schilder sind das Ortseingangsschild, das eine zulässige Geschwindigkeit von 50 Kilometern in der Stunde vorschreibt, oder „normale“ Geschwindigkeitsbeschränkungen. Allerdings bestimmen Richtlinien der Bundesländer Vorgaben für die Feststellung und Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen. Insbesondere werden verwaltungsintern Ziele, Auswahlkriterien, Messpersonal und Geräte sowie Geschwindigkeitstoleranzen konkretisiert. Hierzu zählen auch das „Blitzen in der Nähe einer Geschwindigkeitsbeschränkung“ und Bestimmungen von Mindestentfernungen, ab wann geblitzt werden darf.

Die Richtlinien sind zwar innerdienstliche Vorschriften, sie sichern jedoch auch die Gleichbehandlung der Verkehrsteilnehmer in vergleichbaren Kontrollsituationen, indem sie für alle mit der Verkehrsüberwachung betrauten Beamten verbindlich sind. In Baden-Württemberg „soll“ die Entfernung des Blitzgerätes zur Geschwindigkeitsbeschränkung grundsätzlich 150 Meter, in Bayern 200 Meter betragen. In Hessen sind in der Regel mindestens 100 Meter vorgesehen, in Nordrhein-Westfalen hingegen besteht keine Regelung der Mindestentfernung.

Erfolgt eine Geschwindigkeitskontrolle innerhalb der in den Richtlinien genannten Mindestentfernung, führt dies nicht unbedingt zu einem Verwertungsverbot. Die ansonsten korrekte Messung bleibt grundsätzlich verwertbar, allerdings können die Rechtsfolgen für den Betroffenen gemildert werden. Die Höhe der Geldbuße und Anzahl der Punkte im Fahreignungsregister bleiben unverändert. Ein Fahrverbot wird aber in der Regel nicht in Betracht kommen, weil es an den „gewöhnlichen Tatumständen“, die der Bußgeldkatalog für die Anordnung des Regelfahrverbots vorsieht, ebenso fehlt wie an der „groben oder beharrlichen Pflichtwidrigkeit“, die ein Fahrverbot verlangt.

Wird die Blitz-Mindestentfernung hingegen nach einer stufenweisen Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit („Geschwindigkeitstrichter“) oder bei Unfall- und Gefahrenschwerpunkten (Schule, Kindergarten, Altenheim) unterschritten, wird auch das Fahrverbot wirksam. Gleiches gilt, wenn der Betroffene aus sonstigen Umständen erkennen konnte, dass er sich bereits im Ortsbereich befindet. Das kann zum Beispiel eine eindeutige, geschlossene Bebauung sein.

Herr S. sollte anhand der Einsicht des Messprotokolls prüfen, ob die Messung gemäß den entsprechenden Richtlinien erfolgte. Wenn das nicht der Fall ist, sollte er Einspruch gegen den Bußgeldbescheid einlegen und dies vortragen, gegebenenfalls vor Gericht, Fotos von der Messstelle vorlegen oder eine Ortsbesichtigung beantragen. Will der Tatrichter dennoch ein Regelfahrverbot verhängen, muss er in den Urteilsgründen darlegen, welche Umstände ein Unterschreiten des Mindestabstands gerechtfertigt haben oder warum trotz Nichteinhaltens der Richtlinien für die polizeiliche Verkehrsüberwachung die Verhängung eines Fahrverbots gerechtfertigt ist. *Uwe Lenhart, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Straf- und Verkehrsrecht in Frankfurt*

Wenn Sie Fragen von allgemeinem Interesse haben, schreiben Sie uns bitte: rmz-verbraucher@faz.de